

selben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation¹⁾ seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang²⁾ und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

1. Die Wahlen werden von den einzelnen Abtheilungen des Reichstags einer Vorprüfung unterworfen. Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken oder liegt eine Wahlansfechtung oder von Seite eines Reichstagsmitgliedes Einsprache vor, so ist der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen. Für Wahlansfechtungen und Einsprachen gilt eine 10tägige Präklusivfrist. Bis zur Ungiltigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage (§ 3—6 der Geschäftsordnung).

2. Die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags ist zur Zeit diejenige des norddeutschen Reichstags (Sten. Ber. S. 5); über deren Entstehung s. Köhne in Hirths Annalen Bd. IV S. 268. Diese Geschäftsordnung ermöglicht namentlich deshalb eine rasche Erledigung der Geschäfte, weil sie von dem anderwärts geltenden Grundsatz, wonach die Berathungsgegenstände in der Regel an einen Ausschuß oder eine Kommission zu verweisen sind, absteht und eine sofortige Inangriffnahme in Plenum gestattet. Im Interesse der Gründlichkeit besteht hiebei die Vorschrift, daß Gesetzesvorlagen und Anträge, welche Gesekentwürfe enthalten, einer dreimaligen Berathung im Hause unterstellt werden, nemlich einer Vorberathung, in welcher nur die allgemeinen Gesichtspunkte zur Besprechung gelangen, dann einer zweiten Berathung, welche der Specialdiskussion gewidmet ist, und einer Schlußberathung, in welcher noch Anträge zulässig sind und über die Annahme und Ablehnung des Gesekentwurfs abgestimmt wird (§ 15—23 der Geschäftsordnung). Durch diese Vorschriften ist die Ueberweisung von umfassenderen oder wichtigeren Gegenständen an besondere Kommissionen nicht ausgeschlossen.

Art. 28. 1)

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung²⁾ über eine Angelegenheit,³⁾ welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche

gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt,¹⁾ die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

1. Der II. Absatz wurde mit Rücksicht auf die den einzelnen süddeutschen Staaten zustehenden Ausnahmen in die Verfassung aufgenommen; vergl. hiezu die stenogr. Ber. des nordd. Reichstags II. außerord. Session 1870 S. 123 bis 126.

2. Die in Art. 28 Abj. II enthaltene Ausnahmsbestimmung bezieht sich nur auf die Beschlussfassung im Plenum, bei den Beratungen im Plenum sowie bei Abstimmungen in Kommissionen können die Vertreter der nichtbetheiligten Staaten mitwirken.

3. Der Ausdruck „Angelegenheit“ wurde von dem Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Sitzung vom 7. Dezember 1870 dahin erläutert, daß „es sich hier nur um solche Gegenstände handle, wo die ganze Institution nach der Verfassung nicht gemeinschaftlich ist;“ siehe Sten. Ber. S. 125.

Im deutschen Reichstage wurde die Frage, ob eine bestimmte Angelegenheit als gemeinschaftliche Angelegenheit zu betrachten sei oder nicht, zum ersten Male bei Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung des Bundeshaushaltsetats pro 1871 angeregt (Stenogr. Ber. S. 165 ff., 420 ff.), und hiebei von verschiedenen Seiten anerkannt, daß das Budget, auch wenn einzelne Ausgaben nicht allen Staaten gemeinschaftlich seien, doch nicht unter Art. 28 Abj. II subsumirt werden könne.

4. Der Präsident des Bundeskanzleramtes bemerkte hiezu in der in vorstehender Note erwähnten Rede: „Wie diese Bestimmung im Reichstage selbst, wenn ich mich so ausdrücken soll, dramatisch ausgeführt wird, das ist hier gar nicht entschieden; die Regierungen haben sich wohl gehütet, hier eine Bestimmung über die Geschäftsordnung des Reichstags treffen zu wollen;“ und der Abgeordnete Lasler äußerte hierauf, „man könne sich dadurch helfen, daß in allen diesen Fällen namentliche Abstimmung erfolgt, so daß die äußere Ordnung keinen Schaden erleidet“ (Sten. Ber. II. Session 1870 S. 126).

Art. 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30.¹⁾

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes